

# Information für den Vertrieb

- zur internen Verwendung -

## Übersicht der optionalen Erweiterungen der GewerbeProtect Inhaltsversicherung

Stand 03.2026



# Inhalt

<b>1. ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>
1.1. Inhalt des Dokuments	2
1.2. Nutzung des Dokuments	2
<b>2. PLUSBAUSTEINE</b>	<b>3</b>
<b>2.1. PlusBausteine - für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung</b>	<b>3</b>
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen	3
Arztaschen, Arztkoffer und Notfallkoffer	3
Erweiterte Bewegungs- und Schutzkostenversicherung	3
Mitversicherung von Edelmetallen in Zahnarztpraxen und Zahnlaboren	3
Mitversicherung von Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben	3
Mitversicherung von Scheiben aus Glaskeramik (Ceranfelder)	4
Leergut im Freien gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl	4
Mut- und böswillige Beschädigung an Nachtdienstkästen und Nachtschaltern von Apotheken für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub	4
<b>2.2. PlusBaustein 1 - für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung</b>	<b>5</b>
Erhöhungspaket zur Pauschaldeklaration	5
<b>2.3. PlusBaustein 2 - für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung</b>	<b>8</b>
Erhöhungspaket Plus zur Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung	8
<b>3. DECKUNGSERWEITERUNGEN</b>	<b>11</b>
Ertragsausfallversicherung pauschal	11
Ertragsausfallversicherung individual	11
Erweiterung des Versicherungsschutzes zur Inhaltsversicherung	11
Nur gültig ab einer Versicherungssumme von 2,5 Millionen Euro	11
Erweiterung des Versicherungsschutzes zur Ertragsausfallversicherung individual	12
Nur gültig ab einer Inhalts-Versicherungssumme von 2,5 Millionen Euro	12
Mitversicherung von Kühlgut	13
Verkaufspreisklausel	14
Erhöhung von Sachen der Außengastronomie	15
Wertsachen 40	15
Wertsachen 60	15
Wertsachen 100	16
Wertsachen 200	16
Erhöhung von Werbeanlagen	16
Mitversicherung von Sachen auf Baustellen	16
Mitversicherung von Geschäftsfahrrädern	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Erhöhung von Kostenpositionen (über PlusBaustein 1)	18
Erhöhung von Kostenpositionen (über PlusBaustein 2)	18
Mietfahrräder von Hotel- und Gastronomiebetrieben gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl	18
Mitversicherung weiterer Warenarten	19
Mitversicherung von eingelagerten Kundenreifen und Kundenfelgen	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Mitversicherung von Sachen in Containern	20
Einschluss Geschäfts-E-Bike-Versicherung (Stand 07/2023)	21
Erweiterungen der Grunddeckung der Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung	1

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Inhalt des Dokuments

Dieses Dokument enthält alle optionalen Erweiterungen der Grunddeckung des jeweiligen Gothaer GewerbeProtect-Produkts.

Diese Erweiterungen sind

- PlusBausteine,
- Deckungserweiterungen und
- Klauseln,

welche für Vertriebspartner über den Tarifrechner (TR) oder den TAA zur Tarifierung zur Verfügung stehen oder automatisch gesteuert werden.

#### 1.2. Nutzung des Dokuments

Ab sofort gibt es je Gothaer GewerbeProtect-Produkt nur noch ein Dokument, das Erweiterungen der Grunddeckung zusammenfasst. Es dient der vereinfachten **Suche** über die Suchfunktion in PDF-Dokumenten und dem **Nachlesen** von Formulierungen und Inhalten.

**Dieses Dokument ist grundsätzlich vertraulich zu behandeln und darf als Ganzes nicht an Kunden weitergegeben werden. Einzelne Inhalte / Klauseln dürfen für Akquisegespräche kopiert werden.**

Die Kunden erhalten ihre passgenaue Beschreibung des gesamten Versicherungsschutzes mit den Output-Dokumenten des TR/TAA, da diese individuell von den Tarifierungsparametern abhängig sind, z.B. von:

- der Branche des Kunden,
- des gewählten Stichworts,
- den beantworteten Risikofragen,
- gewünschte, standardmäßige Einschlüsse u.v.m.

Für Neuordnungen von Bestandsverträgen oder die Prüfung des Versicherungsschutzes im Schadensfall sind immer die jeweiligen Output-Dokumente des TR/TAA des Kunden im Online-Kundenspiegel zu verwenden und **ausdrücklich nicht** dieser Katalog. Denn dieser Katalog wird bei gegebenem Anlass inhaltlich aktualisiert und enthält somit keine historischen Stände.

Im Druckstückverzeichnis ist das Dokument nach einer Aktualisierung unter der gleichen Druckstücknummer mit aktualisiertem Datum (Stand) zu finden.

## 2. PlusBausteine

### 2.1. PlusBausteine - für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung

Die nachfolgend aufgeführten Erweiterungen des Versicherungsschutzes für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung gelten übergreifend für PlusBaustein 1 und PlusBaustein 2 und sind abhängig von den versicherten Stichworten und den versicherten Gefahren.

<b>Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen</b>	
<b>1 Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	Abweichend von § 7 Ziffer 7.2.2 und 7.4.1.10 Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung ersetzt der Versicherer Schäden durch bestimmungs-widrigen Wasseraustritt aus einem verfugten und verfliesen Bereich, der unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.
<b>Arztaschen, Arztkoffer und Notfallkoffer</b>	
<b>1 Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	Für Arztaschen, Arztkoffer und Notfallkoffer mit Inhalt besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch die dem Vertrag zugrundeliegenden Gefahren und in Erweiterung von § 6 der Produktbezogenen Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung auch gegen einfachen Diebstahl, während der Krankenbesuche einschließlich der Wege. Ausgenommen hiervon sind Computer, Laptops, Mobiltelefone und elektronische Geräte jeder Art, sowie Bargeld, Wertpapiere und Ausweise.  Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag in Höhe von 2.000 Euro begrenzt. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro gekürzt.
<b>Erweiterte Bewegungs- und Schutzkostenversicherung</b>	
<b>1 Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 3 Ziffer 3.4.3 sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.
<b>Mitversicherung von Edelmetallen in Zahnarztpraxen und Zahnlaboren</b>	
<b>1 Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	Abweichend von den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze in Höhe von 1.500 Euro verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnarztpraxen und Zahnlaboren auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.
<b>Mitversicherung von Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben</b>	
<b>1 Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	
<b>1.1</b>	Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, ist bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze in Höhe von 25.000 Euro versichert.
<b>1.2</b>	Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge, Bargeld und Wertpapiere.

1.3	Die Entschädigung ist je Gast auf 2.500 Euro begrenzt.
1.4	<p>Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.</p> <p>Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Gastes die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 % pro Jahr eine vorläufige Zahlung leisten.</p>

#### **Mitversicherung von Scheiben aus Glaskeramik (Ceranfelder)**

1 <b>Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.4.1 sind auch Scheiben aus Glaskeramik (Ceran- oder Induktionsfelder) je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze in Höhe von 2.500 Euro versichert.
---	--

#### **Leergut im Freien gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl**

1 <b>Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	In Erweiterung von Teil B Produktbezogenen Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze in Höhe von 300 Euro je Versicherungsfall eine Entschädigung auch für Schäden durch einfachen Diebstahl von auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück gelagertem und gesichert aufbewahrtm Leergut.
---	---

#### **Mut- und böswillige Beschädigung an Nachtdienstkästen und Nachtschaltern von Apotheken für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**

1 <b>Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	In Erweiterung von Teil B Produktbezogenen Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze in Höhe von 250 Euro je Versicherungsfall eine Entschädigung für mut- und böswillige Beschädigungen an Nachtdienstkästen und Nachtschaltern von Apotheken.
---	---

## 2.2. PlusBaustein 1 - für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung

<b>Erhöhungspaket zur Pauschaldeklaration</b>	
	<p>Die Bestimmungen des Erhöhungspakets zur Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung ersetzen die gleichnamigen Vereinbarungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung.</p> <p>Die genannten Kosten und Sachen des Erhöhungspakets zur Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung und die Kosten und Sachen der dem Vertrag zugrundeliegenden Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung gelten für die vereinbarten Gefahren summarisch, d.h. in einer Position in Höhe der Gesamtversicherungssumme (Gesamtheit der Versicherungssummen der Versicherungsorte) für kaufmännische Betriebseinrichtung, technische Betriebseinrichtung, Waren und Vorrat gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.1 höchstens bis 2.500.000 Euro zusätzlich versichert.</p> <p>Die Versicherung der genannten Positionen erfolgt auf Erstes Risiko (d.h. ohne Anrechnung der Unterversicherung).</p>
<p><b>1</b> <b>Versicherte Kosten gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 3 Ziffer 3.4</b></p>	<p>Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Absperrkosten; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 35.000 Euro;</li> <li>- Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 35.000 Euro;</li> <li>- Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 35.000 Euro;</li> <li>- Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 35.000 Euro;</li> <li>- Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 35.000 Euro;</li> <li>- Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 5.000 Euro;</li> </ul>
<p><b>2</b> <b>Weitere versicherte Sachen und Kosten</b></p>	
<p><b>2.1</b></p>	<p><b>Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen</b></p> <p>Der Versicherer ersetzt bis zu der Entschädigungsgrenze von 20.000 Euro auch die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.</p>
<p><b>2.2</b></p>	<p><b>Rückreisekosten eines Geschäftsführers oder Inhabers</b></p> <p>Versichert sind die notwendigen Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer vom Versicherungsnehmer getätigten Reise, mit einer Reisedauer von mindestens 4 Tagen, sofern der entschädigungspflichtige Schaden voraussichtlich 10.000 Euro übersteigt.</p> <p>Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro.</p>

2.3	<p><b>Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern</b></p> <p>Werden versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer an Heimarbeiter übergeben, so besteht im Rahmen von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.3 auch über den dort genannten Zeitraum hinaus Versicherungsschutz. Abweichend gilt hierfür nur Versicherungsschutz innerhalb Europas.</p> <p>Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.3 gilt je Versicherungsfall eine Entschädigungsgrenze von 15.000 Euro.</p>
2.4	<p><b>Automaten in Gebäuden</b></p> <p>Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.5.5 sind Automaten mit Geldeinwurf, jedoch ohne Geldwechsler und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.2.1 befinden, samt deren Inhalt versichert.</p> <p>Je Versicherungsfall gilt für Schäden an Automaten einschließlich deren Inhalt eine Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro.</p>
2.5	<p><b>Sengschäden für die Gefahr Feuer</b></p> <p>Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 5 Ziffer 5.6.2 sind Sengschäden, die nicht dadurch entstanden sind, dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 5 Ziffer 5.1 bis 5.5 erwirklicht hat, bis zur Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro mitversichert.</p> <p>Je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro.</p>
2.6	<p><b>Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub</b></p> <p>In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 leistet der Versicherer bis zur Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro Entschädigung bei Vorhandensein einer VdS-anerkannten oder vom Versicherer abgenommenen Einbruchmeldeanlage für mut- und böswillige Beschädigung an den externen Signalgebern der Anlage.</p>
2.7	<p><b>Kosten durch täterverursachten Telefon- oder Datenleitungsmissbrauch für die Gefahr Einbruchdiebstahl</b></p> <p>Werden infolge eines Versicherungsfalles durch Einbruchdiebstahl gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 in die als Versicherungsort vereinbarten Räume, das Telefon, sonstige Anlagen oder Geräte der Kommunikationstechnik vom Täter benutzt, ersetzt der Versicherer die dadurch entstandenen Mehrkosten bis zur Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro.</p>
2.8	<p><b>Schlossänderungskosten an Besucher- und Kundenfahrzeugen und an betrieblichen Kraftfahrzeugen infolge Einbruchdiebstahls</b></p> <p>In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Änderung der Schlösser an Besucher- und Kundenfahrzeugen und an be-</p>

	<p>trieblichen Kraftfahrzeugen infolge des Abhandenkommens des Originalschlüssels durch Einbruchdiebstahl am Versicherungsort, gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.2.</p> <p>Es besteht subsidiärer Versicherungsschutz. Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro.</p>
<b>2.9</b>	<p><b>Einfacher Diebstahl von Firmenschildern für die Gefahr Einbruchdiebstahl</b></p> <p>In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf durch einfachen Diebstahl abhanden gekommene Firmenschilder.</p> <p>Entschädigung für Diebstahl wird geleistet, wenn das Firmenschild nachweislich fest mit dem Gebäude verbunden war.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Firmenschild nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 16 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.</p> <p>Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro.</p>
<b>2.10</b>	<p><b>Wassermehrverbrauch für die Gefahr Leitungswasser</b></p> <p>Versichert sind bis zur Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines ersatzpflichtigen Schadens gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 7 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.</p>
<b>2.11</b>	<p><b>Sachen unter Erdgleiche für die Gefahr Leitungswasser</b></p> <p>Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 14 Ziffer 14.2.5.1 besteht Versicherungsschutz für in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen deren Lagerhöhe unterhalb einer Europalette oder unterhalb von 12 cm über dem Fußboden liegt.</p> <p>Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 20.000 Euro.</p>

## 2.3. PlusBaustein 2 - für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung

<b>Erhöhungspaket Plus zur Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung</b>	
	<p>Die Bestimmungen des Erhöhungspakets Plus zur Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung ersetzen die gleichnamigen Vereinbarungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung.</p> <p>Die genannten Kosten und Sachen des Erhöhungspakets Plus zur Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung und die Kosten und Sachen der dem Vertrag zugrundeliegenden Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung gelten für die vereinbarten Gefahren summarisch, d.h. in einer Position in Höhe der Gesamtversicherungssumme (Gesamtheit der Versicherungssummen der Versicherungsorte) für kaufmännische Betriebseinrichtung, technische Betriebseinrichtung, Waren und Vorrat gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.1 höchstens bis 2.500.000 Euro zusätzlich versichert.</p> <p>Die Versicherung der genannten Positionen erfolgt auf Erstes Risiko (d.h. ohne Anrechnung der Unterversicherung).</p>
<b>1</b> <b>Versicherte Kosten gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 3 Ziffer 3.4</b>	<p>Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Absperrkosten; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 50.000 Euro;</li> <li>- Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 50.000 Euro;</li> <li>- Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 50.000 Euro;</li> <li>- Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 50.000 Euro;</li> <li>- Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 50.000 Euro;</li> <li>- Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 10.000 Euro;</li> </ul>
<b>2</b> <b>Weitere versicherte Sachen und Kosten</b>	
<b>2.1</b>	<p><b>Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen</b></p> <p>Der Versicherer ersetzt bis zu der Entschädigungsgrenze von 30.000 Euro auch die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.</p>
<b>2.2</b>	<p><b>Rückreisekosten eines Geschäftsführers oder Inhabers</b></p> <p>Versichert sind die notwendigen Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer vom Versicherungsnehmer getätigten Reise, mit einer Reisedauer von mindestens 4 Tagen, sofern der entschädigungspflichtige Schaden voraussichtlich 10.000 Euro übersteigt.</p> <p>Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 15.000 Euro.</p>

<p><b>2.3</b></p>	<p><b>Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern</b></p> <p>Werden versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer an Heimarbeiter übergeben, so besteht im Rahmen von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.3 auch über den dort genannten Zeitraum hinaus Versicherungsschutz. Abweichend gilt hierfür nur Versicherungsschutz innerhalb Europas.</p> <p>Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.3 gilt je Versicherungsfall eine Entschädigungsgrenze von 20.000 Euro.</p>
<p><b>2.4</b></p>	<p><b>Automaten in Gebäuden</b></p> <p>Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.5.5 sind Automaten mit Geldeinwurf, jedoch ohne Geldwechsler und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.2.1 befinden, samt deren Inhalt versichert.</p> <p>Je Versicherungsfall gilt für Schäden an Automaten einschließlich deren Inhalt eine Entschädigungsgrenze von 2.000 Euro.</p>
<p><b>2.5</b></p>	<p><b>Sengschäden für die Gefahr Feuer</b></p> <p>Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 5 Ziffer 5.6.2 sind Sengschäden, die nicht dadurch entstanden sind, dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 5 Ziffer 5.1 bis 5.5 verwirklicht hat, bis zur Entschädigungsgrenze von 15.000 Euro mitversichert.</p> <p>Je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro.</p>
<p><b>2.6</b></p>	<p><b>Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub</b></p> <p>In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 leistet der Versicherer bis zur Entschädigungsgrenze von 2.000 Euro Entschädigung bei Vorhandensein einer VdS-anerkannten oder vom Versicherer abgenommenen Einbruchmeldeanlage für mut- und böswillige Beschädigung an den externen Signalgebern der Anlage.</p>
<p><b>2.7</b></p>	<p><b>Kosten durch täterverursachten Telefon- oder Datenleitungsmissbrauch für die Gefahr Einbruchdiebstahl</b></p> <p>Werden infolge eines Versicherungsfalles durch Einbruchdiebstahl gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 in die als Versicherungsort vereinbarten Räume, das Telefon, sonstige Anlagen oder Geräte der Kommunikationstechnik vom Täter benutzt, ersetzt der Versicherer die dadurch entstandenen Mehrkosten bis zur Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro.</p>
<p><b>2.8</b></p>	<p><b>Schlossänderungskosten an Besucher- und Kundenfahrzeugen und an betrieblichen Kraftfahrzeugen infolge Einbruchdiebstahls</b></p> <p>In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur</p>

	<p>Änderung der Schlösser an Besucher- und Kundenfahrzeugen und an betrieblichen Kraftfahrzeugen infolge des Abhandenkommens des Originalschlüssels durch Einbruchdiebstahl am Versicherungsort, gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.2.</p> <p>Es besteht subsidiärer Versicherungsschutz. Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro.</p>
<b>2.9</b>	<p><b>Einfacher Diebstahl von Firmenschildern für die Gefahr Einbruchdiebstahl</b></p> <p>In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf durch einfachen Diebstahl abhanden gekommene Firmenschilder.</p> <p>Entschädigung für Diebstahl wird geleistet, wenn das Firmenschild nachweislich fest mit dem Gebäude verbunden war.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Firmenschild nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 16 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.</p> <p>Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.000 Euro.</p>
<b>2.10</b>	<p><b>Wassermehrverbrauch für die Gefahr Leitungswasser</b></p> <p>Versichert sind bis zur Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines ersatzpflichtigen Schadens gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 7 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.</p>
<b>2.11</b>	<p><b>Sachen unter Erdgleiche für die Gefahr Leitungswasser</b></p> <p>Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 14 Ziffer 14.2.5.1 besteht Versicherungsschutz für in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen deren Lagerhöhe unterhalb einer Europalette oder unterhalb von 12 cm über dem Fußboden liegt.</p> <p>Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 30.000 Euro.</p>

### 3. Deckungserweiterungen

<p><b>Ertragsausfallversicherung pauschal</b></p> <p>Die Versicherungssumme der Ertragsausfall pauschal-Versicherung entspricht der Versicherungssumme der Inhaltsversicherung. Die Haftzeit beträgt 24 Monate.</p> <p>Weitere Informationen zur Ertragsausfallversicherung pauschal: <a href="https://apps.gothaer.de/content/gosmart/media/wissensdatenbank/avb_stufe_2/finale_versionen/GSTSE001_GGP_Sach_Ertragsausfall_DE_pauschal_V2.2.pdf">https://apps.gothaer.de/content/gosmart/media/wissensdatenbank/avb_stufe_2/finale_versionen/GSTSE001_GGP_Sach_Ertragsausfall_DE_pauschal_V2.2.pdf</a></p>	
<p><b>Ertragsausfallversicherung individual</b></p> <p>Die Versicherungssumme der Ertragsausfall individual-Versicherung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des zu versichernden Risikos. Die Haftzeit beträgt 12 oder 24 Monate.</p> <p>Weitere Informationen zur Ertragsausfallversicherung individual: <a href="https://apps.gothaer.de/content/gosmart/media/wissensdatenbank/avb_stufe_2/finale_versionen/GSTSE100_GGP_Sach_Ertragsausfall_DE_individual_V2.2.pdf">https://apps.gothaer.de/content/gosmart/media/wissensdatenbank/avb_stufe_2/finale_versionen/GSTSE100_GGP_Sach_Ertragsausfall_DE_individual_V2.2.pdf</a></p>	
<p><b>Erweiterung des Versicherungsschutzes zur Inhaltsversicherung</b> <b>Nur gültig ab einer Versicherungssumme von 2,5 Millionen Euro</b></p>	
<p><b>1</b> <b>Überspannungsschäden durch Blitzschlag, atmosphärische Elektrizität oder sonstige Wirkung des elektrischen Stroms</b></p>	<p>In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung § 5 Ziffer 5.2.3 sind Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen, bis 1.000.000 Euro versichert.</p> <p>Weiterhin sind Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch sonstige Wirkung des elektrischen Stromes entstehen, bis 50.000 Euro versichert.</p>
<p><b>2</b> <b>Unbenannte Gefahren</b></p>	<p>In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung § 11 Ziffer 11.5.2 beträgt die Jahreshöchstentschädigung für Unbenannte Gefahren 1.000.000 Euro.</p>
<p><b>3</b> <b>Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück für die Gefahr Sturm/Hagel</b></p>	<p>In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.2.5 und in Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung Ziffer 2.11 der Pauschaldeklaration gelten Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück für die Gefahr Sturm/Hagel bis zu vereinbarten Entschädigungsgrenze von 50.000 Euro mitversichert.</p>
<p><b>4</b> <b>Abhängige Außenversicherung</b></p>	<p>In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.3 gelten nachfolgende Entschädigungsgrenzen für die abhängige Außenversicherung:</p> <p>1.000.000 Euro innerhalb Europas 250.000 Euro weltweit</p>
<p><b>5</b> <b>Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung</b></p>	<p>In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung § 17 Ziffer 17.5 verzichtet der Versicherer bei Schäden bis 1.000.000 Euro auf die Anrechnung einer Unterversicherung.</p>

<b>6</b> <b>Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke</b>	<p>In Erweiterung von 2.1.1 der Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung der Produktbezogenen Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung gilt nachfolgende Entschädigungsgrenze für neu hinzukommende Betriebsgrundstücke:</p> <p>1.000.000 Euro innerhalb der Bundesrepublik Deutschland</p>
<b>7</b> <b>Mehrverbrauch von sonstigen Flüssigkeiten</b>	<p>In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung Ziffer 2.19 der Pauschaldeklaration gilt auch der Mehrverbrauch von sonstigen Flüssigkeiten, die aus den versicherten Leitungen oder Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten sind, mitversichert. Die Entschädigungsgrenze insgesamt ist auf 50.000 Euro begrenzt. Innerhalb dieser Entschädigungsgrenze sind auch Mehrkosten für Abwasserbeseitigung als Folge des Mehrverbrauchs von Frischwasser mitversichert.</p>

<b>Erweiterung des Versicherungsschutzes zur Ertragsausfallversicherung individual</b> <b>Nur gültig ab einer Inhalts-Versicherungssumme von 2,5 Millionen Euro</b>	
<b>1</b> <b>Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen</b>	<p>Abweichend von Teil B Zusatz-Bedingungen der Ertragsausfallversicherung individual § 2 Ziffer 2.1.3 sind Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, wenn von diesen Daten und Programmen keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt werden, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können, mitversichert.</p> <p>Die Sicherheitsvorschrift über die Datensicherung zu Teil B Produktbezogene Bedingungen zur Inhaltsversicherung §14 Ziffer 14.2.2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.</p>
<b>2</b> <b>Sonstige Wirkung des elektrischen Stroms</b>	<p>In Erweiterung von Teil B Zusatz-Bedingungen der Ertragsausfallversicherung individual § 2 Ziffer 2.1.4 sind Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch sonstige Wirkung des elektrischen Stromes entstehen, bis 50.000 Euro versichert.</p>
<b>3</b> <b>Unbenannte Gefahren</b>	<p>In Erweiterung von Teil B Zusatz-Bedingungen der Ertragsausfallversicherung individual § 2 Ziffer 2.1.5 beträgt die Jahreshöchstentschädigung für Ertragsausfallschäden durch Unbenannte Gefahren 1.000.000 Euro.</p>
<b>4</b> <b>Abhängige Außenversicherung</b>	<p>In Erweiterung von Teil B Zusatz-Bedingungen der Ertragsausfallversicherung individual § 2 Ziffer 2.1.6 gilt nachfolgende Entschädigungsgrenze für die abhängige Außenversicherung:</p> <p>250.000 Euro weltweit</p>
<b>5</b> <b>Zulieferer- / Abnehmer-Rückwirkungsschäden</b>	<p>In Erweiterung von Teil B Zusatz-Bedingungen der Ertragsausfallversicherung individual § 2 Ziffer 2.4.1 und Ziffer 2.4.2 beträgt die Entschädigungsgrenze für Ertragsausfallschäden durch Zulieferer- / Abnehmer-Rückwirkungsschäden</p> <p>1.000.000 Euro innerhalb der Bundesrepublik Deutschland  500.000 Euro innerhalb Europas  250.000 Euro weltweit</p>

<b>6 Nutzungsbeschränkung</b>	In Erweiterung von Teil B Zusatz-Bedingungen der Ertragsausfallversicherung individual § 2 Ziffer 2.5.2 beträgt die Entschädigungsgrenze für Ertragsausfallschäden durch Nutzungsbeschränkung 1.000.000 Euro.
<b>7 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke</b>	In Erweiterung von Teil B Zusatz-Bedingungen der Ertragsausfallversicherung individual § 2 Ziffer 2.6 beträgt die Entschädigungsgrenze für neu hinzukommende Betriebsgrundstücke: 1.000.000 Euro innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
<b>8 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung</b>	In Erweiterung von Teil B Zusatz-Bedingungen der Ertragsausfallversicherung individual § 6 Ziffer 6.2.3 verzichtet der Versicherer bei Schäden bis 1.000.000 Euro auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

<b>Mitversicherung von Kühlgut</b>	
<b>1 Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	
<b>1.1</b>	In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung sind auch auf dem Versicherungsgrundstück gelagerte Waren/Vorräte (Kühlgut) versichert, wenn diese durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Kühlsystemen (Kühlräume, -schränke, -zellen) einschließlich deren Verpackung beschädigt, zerstört oder unbrauchbar werden.
<b>1.2</b>	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die eingetreten sind
<b>1.2.1</b>	durch Stromabschaltung durch den Energieversorger infolge Zahlungsrückstand,
<b>1.2.2</b>	durch nicht sorgfältig eingehaltene Bedienungs- und Wartungsvorschriften,
<b>1.2.3</b>	durch gewöhnliche Abnutzung der Kühleinrichtung sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstige Ablagerungen,
<b>1.2.4</b>	durch natürliche Veränderung der Ware,
<b>1.2.5</b>	durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware sowie durch nicht einwandfreien Zustand der Ware bei Einlagerung,
<b>1.2.6</b>	durch unsachgemäßes Einfrieren oder unsachgemäße Lagerung,
<b>1.2.7</b>	durch vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlanlage nach einem Schadenfall vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung der Kühlanlage und vor Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes,
<b>1.2.8</b>	durch Streik und Aussperrung.  Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Streik und Aussperrung. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

<b>1.2.9</b>	Keine Ersatzleistung erfolgt ferner für Waren, deren Verbrauchsdatum zum Zeitpunkt des Schadens überschritten ist.
<b>1.3</b>	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Temperaturen regelmäßig zu kontrollieren. Wird eine automatische Warneinrichtung für Temperaturmessungen benutzt, muss diese funktionsfähig installiert und zwingend zu einer Kontrollperson aufgeschaltet sein. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 20 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
<b>1.4</b>	Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro gekürzt.
<b>1.5</b>	Die Entschädigungsgrenze / Versicherungssumme ist im Versicherungsschein ausgewiesen.

<b>Verkaufspreisklausel</b>	
<b>1</b> <b>Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse</b>	
<b>1.1</b>	Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
<b>1.2</b>	Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis nach Nr. 1.
<b>1.3</b>	Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.
<b>1.4</b>	Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.
<b>2</b> <b>Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse</b>	
<b>2.1</b>	Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit

	die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
<b>2.2</b>	Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.
<b>3</b> <b>Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben</b>	
<b>3.1</b>	Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

<b>Erhöhung von Sachen der Außengastronomie</b>	
<b>1</b> <b>Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	Die Entschädigungsgrenze für der Außengastronomie gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung Pauschaldeklaration Ziffer 2.23 wurde erhöht.  Die erhöhte Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist im Versicherungsschein für den betreffenden Ort ausgewiesen.

<b>Wertsachen 40</b>	
	<p><b>Voraussetzungen</b></p> <p>Die Entschädigungsgrenze für die Versicherung von Wertsachen wurde erhöht.</p> <p>Voraussetzung für den vereinbarten Versicherungsschutz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wertsachen befinden sich unter Verschluss im Wertschrank der Sicherheitsstufe C1 (F) nach RAL-RG 626/2 oder Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad I [1] nach DIN EN 1143-1 (VdS / ECB S geprüft).</li> <li>2. Darüber hinaus hat der Wertschrank ein Mindestgewicht von 300 kg oder eine Verankerung gemäß der Montageanleitung des Herstellers.</li> </ol> <p><b>Entschädigungsgrenze</b></p>

<b>Wertsachen 60</b>	
	<p><b>Voraussetzungen</b></p> <p>Die Entschädigungsgrenze für die Versicherung von Wertsachen wurde erhöht.</p> <p>Voraussetzung für den vereinbarten Versicherungsschutz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wertsachen befinden sich unter Verschluss im Wertschrank der Sicherheitsstufe C2 (F) nach RAL-RG 626/2 oder Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad II [2] nach DIN EN 1143-1 (VdS / ECB S geprüft).</li> </ol>

	<p>2. Darüber hinaus hat der Wertschrank ein Mindestgewicht von 300 kg oder eine Verankerung gemäß der Montageanleitung des Herstellers.</p> <p><b>Entschädigungsgrenze</b></p>
--	---

<b>Wertsachen 100</b>	
	<p><b>Voraussetzungen</b></p> <p>Die Entschädigungsgrenze für die Versicherung von Wertsachen wurde erhöht.</p> <p>Voraussetzung für den vereinbarten Versicherungsschutz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wertsachen befinden sich unter Verschluss im Panzer-Geldschrank der Sicherheitsstufe D1 nach RAL-RG 626/1 bzw. D10 nach RAL-RG 626/10 oder Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad III [3] nach DIN EN 1143-1 (VdS / ECB S geprüft).</li> <li>2. Darüber hinaus hat der Wertschrank ein Mindestgewicht von 300 kg oder eine Verankerung gemäß der Montageanleitung des Herstellers.</li> </ol> <p><b>Entschädigungsgrenze</b></p>

<b>Wertsachen 200</b>	
	<p><b>Voraussetzungen</b></p> <p>Die Entschädigungsgrenze für die Versicherung von Wertsachen wurde erhöht.</p> <p>Voraussetzung für den vereinbarten Versicherungsschutz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wertsachen befinden sich unter Verschluss im Panzer-Geldschrank der Sicherheitsstufe D2 nach RAL-RG 621 bzw. D20 nach RAL-RG 621/20 oder Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad IV [4] nach DIN EN 1143-1 (VdS / ECB S geprüft).</li> <li>2. Darüber hinaus hat der Wertschrank ein Mindestgewicht von 300 kg oder eine Verankerung gemäß der Montageanleitung des Herstellers.</li> </ol> <p>Entschädigungsgrenze</p>

<b>Erhöhung von Werbeanlagen</b>	
<b>1 Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	<p>Die Entschädigungsgrenze für der Werbung dienende Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen) gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung Pauschaldeklaration Ziffer 2.22 wurde erhöht.</p> <p>Die erhöhte Entschädigungsgrenze/Versicherungssumme je Versicherungsfall ist im Versicherungsschein für den betreffenden Ort ausgewiesen.</p>

<b>Mitversicherung von Sachen auf Baustellen</b>	
<b>1</b>	In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch alle

<b>Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	<p>im Versicherungsschein vereinbarten Gefahren an der technischen Betriebseinrichtung und Vorräten auf Baustellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Voraussetzung für die Entschädigung von Schäden durch Einbruchdiebstahl ist, dass die versicherten Sachen aufbewahrt werden:</p>
<b>1.1</b>	<p>in verschlossenen Gebäuden mit folgenden Sicherungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zylinder nach außen nicht überstehend und durch von innen verschraubte Sicherheitsrosette oder Sicherheitsbeschlag aus Stahl geschützt und</li> <li>- Massives Profilzylindereinsteckschloss und</li> <li>- Schließblech mit stabiler Verankerung</li> </ul> <p>oder</p>
<b>1.2</b>	<p>in verschlossenen Baucontainern (Seecontainern), die mit einer VdS- anerkannten Containersicherung in Verbindung mit einem entsprechend anerkannten Vorhängeschloss gesichert sind.</p>
	<p>Für die Gefahren Sturm und Hagel ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, die direkt zur Baustelle geliefert werden. Die zeitliche Begrenzung der Außenversicherung greift nicht für Sachen auf Baustellen.</p> <p>Wenn nichts Anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Die Entschädigung ist begrenzt auf 25.000 Euro je Versicherungsfall.</p>

<b>Erweiterte Mitversicherung von Geschäftsfahrrädern (Stand 03/2026)</b>	
<b>1 Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	
<b>1.1</b>	<p>In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.</p>
<b>1.2</b>	<p>Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland und das europäische Ausland.</p>
<b>1.3</b>	<p>Der Versicherungsschutz der Geschäftsfahrräder wird auf die private Nutzung erweitert.</p>
<b>1.4</b>	<p>Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.</p>
<b>1.5</b>	<p>Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur Höhe der im Versicherungsschein ausgewiesenen Entschädigungsgrenze geleistet.</p>
<b>1.6</b>	<p>Der Versicherungsnehmer hat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und</li> <li>- Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen</li> </ul>

	und aufzubewahren.
<b>1.7</b>	Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde.
<b>1.8</b>	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1.5 und 1.6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen § 16 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

#### **Erhöhung von Kostenpositionen (über PlusBaustein 1)**

<b>1</b> <b>Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 3 Ziffer 3.4.17 sind Kosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall in Höhe von 10.000 Euro versichert.
--	--

#### **Erhöhung von Kostenpositionen (über PlusBaustein 2)**

<b>1</b> <b>Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 3 Ziffer 3.4.17 sind Kosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall in Höhe von 20.000 Euro versichert.
--	--

#### **Mietfahräder von Hotel- und Gastronomiebetrieben gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl**

<b>1</b> <b>Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	
<b>1.1</b>	In Erweiterung von Teil B Produktbezogenen Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 ist der einfache Diebstahl von Mietfahrrädern, die der Versicherungsnehmer seinen Gästen gegen Entgelt oder kostenfrei ausleiht, versichert.
<b>1.2</b>	Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
<b>1.3</b>	Für die mit dem Mietfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Mietfahrrad weggenommen worden sind.
<b>1.4</b>	Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur Höhe von 1.000 Euro geleistet.  Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro gekürzt.
<b>1.5</b>	Der Versicherungsnehmer hat <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Gast (Mieter) zur Auflage zu machen, während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) das Mietfahrrad in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und</li> <li>- Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Mietfahrräder zu beschaffen und</li> </ul>

	aufzubewahren.
<b>1.6</b>	Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde.
<b>1.7</b>	<p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5 und Ziffer 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil B Produktbezogenen Bedingungen Inhaltsversicherung § 20 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.</p> <p>Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt zusätzlich Teil B Produktbezogenen Bedingungen Inhaltsversicherung § 21.</p>

<b>Mitversicherung weiterer Warenarten</b>	
<b>1</b> <b>Erweiterung des Versicherungsschutzes</b>	<p>In Ergänzung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.1. letzter Absatz besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch alle im Versicherungsschein vereinbarten Gefahren auch für Waren von im Versicherungsschein und dessen Nachträgen nicht näher bezeichneten Betriebsarten.</p> <p>Nicht versichert sind Sachen gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffern 2.5.1 bis 2.5.7.</p> <p>Der Einschluss erfolgt außerhalb der summarischen Versicherung.</p> <p>Die Entschädigung ist begrenzt auf 10.000 Euro je Versicherungsfall.</p>

<b>Wiedereinschluss von eingelagerten Kundenreifen und Kundenfelgen (Stand 03/2026)</b>	
<b>1</b>	Eingelagerte Kundenreifen und Kundenfelgen sind in verschlossenen Gebäuden oder Räumen von Gebäuden oder massiven Stahlcontainern (Seecontainern) bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
<b>2</b>	Voraussetzung für die Entschädigung von Schäden durch Einbruchdiebstahl ist, dass die folgenden Sicherungen vorhanden sind:
<b>2.1</b>	Bei der der Aufbewahrung in verschlossenen Gebäuden oder Räumen von Gebäuden gelten die für den Vertrag vereinbarten Sicherungen.
<b>2.2</b>	<p>Bei der Aufbewahrung in einem massiven Stahlcontainer (Seecontainer), hat dieser eine ein- oder doppelflügeliger Tür und zwei bis vier Verriegelungen.</p> <p>Der Verschlussmechanismus der Türen muss durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch einen von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Containerverschluss gesichert sein.</p>
<b>3</b>	<p>Einlagerungsbuch</p> <p>Voraussetzungen für den Versicherungsschutz ist die Führung eines Einlagerungsbuchs mit folgendem Inhalt:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Namen des Eigentümers</li> <li>- Anzahl, Hersteller, Typ und Größe der je Eigentümer eingelagerten Reifen und Felgen</li> <li>- Profiltiefe der eingelagerten Reifen.</li> </ul>
<b>4</b>	<p>Bewertungsregel für eingelagerte Kundenreifen.</p> <p>Versicherungswert von eingelagerten Kundenreifen, die eine nachgewiesene Mindestprofiltiefe von 4 mm oder mehr haben, ist der nachgewiesene Netto-Einkaufspreis des Versicherungsnehmers. Versicherungswert von eingelagerten Kundenreifen mit einer Profiltiefe von unter 4 mm ist der gemeine Wert. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis.</p>
<b>5</b>	<p>Bewertungsregel für eingelagerte Kundenfelgen.</p> <p>Der Versicherungswert von eingelagerten unbeschädigten Kundenfelgen bestimmt sich gemäß den Regelungen nach Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 15 Ziffer 15.1. Die Regelungen gemäß § 15 Ziffer 15.1.2 Absatz 3 gelten nicht für eingelagerte Kundenfelgen.</p>
<b>6</b>	<p>Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.</p> <p>Der Einschluss erfolgt außerhalb der summarischen Versicherung.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist im Versicherungsschein für den betreffenden Ort ausgewiesen.</p>

<b>Mitversicherung von Sachen in Containern</b>	
<b>1</b>	<p>Für versicherte Sachen gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.1 in Containern innerhalb des Versicherungsortes besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch alle im Versicherungsschein vereinbarten Gefahren.</p> <p>Nicht versichert sind eingelagerte Kundenreifen und Kundenfelgen.</p>
<b>2</b>	<p>Voraussetzung für die Entschädigung von Schäden durch Einbruchdiebstahl ist, dass die versicherten Sachen aufbewahrt werden:</p>
<b>2.1</b>	<p>in einem massiven Stahlcontainer (Seecontainer) mit ein- oder doppelflügeliger Tür und zwei bis vier Verriegelungen. Der Verschlussmechanismus der Türen muss durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch einen von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Containerverschluss gesichert sein.</p>
<b>2.2</b>	<p>in verschlossenen Bürocontainern, deren Türen und Fenster wie folgt gesichert sind:</p>
<b>2.2.1</b>	<p>Türen</p> <p>Die Tür muss aus Vollmaterial ohne Glaseinsatz bestehen. Sicherung der Tür durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Panzer-Querriegel mit Schließzylindersicherung durch von innen verschraubte, bündige Schutzrosette</li> <li>oder</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlegestange und Sicherung dieser Stange gegen widerrechtliche Wegnahme durch Vorhangschlösser nach Norm EN 12320, ab Klasse 4.</li> </ul>
<b>2.2.2</b>	<p>Fenster</p> <p>Fenstersicherung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gegen Hochheben gesicherte Rollläden oder</li> <li>- Gitter mit Verankerung und von außen nicht abschraubbar.</li> </ul>
<b>3</b>	<p>Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist im Versicherungsschein für den betreffenden Ort ausgewiesen.</p>

<b>Erweiterter Einschluss Geschäfts-E-Bike-Versicherung (Stand 03/2026)</b>	
<b>1</b> <b>Versicherte Sachen</b>	Versichert sind, in der Bundesrepublik Deutschland und dem europäischen Ausland,
	<b>1.1</b> nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Geschäftsfahrräder mit Tretunterstützung (Pedelecs), und
	<b>1.2</b> deren Funktion dienende Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger) – einschließlich der Akkus, der zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlösser und der mitgeführten elektronischen Diebstahlsicherungen, und
	<b>1.3</b> soweit nicht nach Nr. 1.2 versichert, Zubehör, wie z.B. Kindersitz, Fahrradkorb und Anhänger, es sei denn dies ist gemäß Nr. 2 ausgeschlossen. Die Entschädigungsleistung für Zubehör ist pro Versicherungsfall auf 250,- EUR begrenzt.
	<b>1.4</b> Der Versicherungsschutz der gewerblichen E-Bikes wird auf die private Nutzung erweitert.
<b>2</b> <b>Nicht versicherte Sachen</b>	Nicht versichert sind:
	<b>2.1</b> Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht
	<b>2.2</b> Velomobile/vollverkleidete Fahrräder
	<b>2.3</b> Eigenbauten
	<b>2.4</b> Dirt-Bikes
	<b>2.5</b> Nachträglich angebaute optische und/oder elektronische Zubehörteile wie z.B. Navigationssysteme, Action-Cams
<b>3</b> <b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch nachfolgend beschriebene Gefahren und Schäden beschädigt oder zerstört werden oder infolgedessen abhandenkommen.
	<b>3.1</b> <b>Versicherungsschutz für</b>

	<b>3.1.1</b>	<b>Fahrradunfall</b> Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Pedelec einwirkendes Ereignis.
	<b>3.1.2</b>	<b>Fall- oder Sturzschäden</b> Versichert ist das Umfallen des Pedelecs sowie der Sturz mit dem Pedelec – auch ohne äußere Einwirkung.
	<b>3.1.3</b>	<b>Vandalismus</b> Vandalismus liegt vor, wenn ein Täter versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört (Sachbeschädigung).
	<b>3.2</b>	<b>Versicherungsschutz für Elektronikschäden</b> Elektronikschäden sind Beschädigungen an Akku, Motor und Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion und Überspannung.
	<b>3.3</b>	<b>Versicherungsschutz für Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten</b>
	<b>3.4</b>	<b>Versicherungsschutz für den Verschleiß des Akkus</b> Der Verschleiß muss betriebsbedingt sein und liegt vor, wenn der Akku ab Erstkauf höchstens 3 Jahre alt ist und der Akku nur noch max. 50 % der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.
	<b>3.5</b>	<b>Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahl</b> Versichert ist auch der einfache Diebstahl der nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelecs). Lose mit den Pedelecs verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen gemäß Nr. 1.2 und Nr. 1.3 werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Pedelec entwendet worden sind.
<b>4</b>	<b>Ausschlüsse: Nicht versicherte Gefahren und Schäden</b>	
	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:	
	<b>4.1</b>	Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt hat
	<b>4.2</b>	Schäden, die entstehen <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen, sei es im Privat-, Amateur-, oder Profibereich, einschließlich den zugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten</li> <li>• bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (auch Downhill-Fahrten) und</li> <li>• bei Fahrten auf Crossstrecken (auch inoffiziellen), in Bikeparks oder ähnlichen Einrichtungen</li> </ul>
	<b>4.3</b>	Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z.B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden)
	<b>4.4</b>	Schäden durch Rost oder Oxidation
	<b>4.5</b>	Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur

	<b>4.6</b>	Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems (z.B. Tuning) oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten
	<b>4.7</b>	Schäden durch ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Reinigung oder Verwendung des Pedelecs
	<b>4.8</b>	Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z.B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche)
	<b>4.9</b>	Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel
<b>5</b> <b>Entschädigungsberechnung</b>	<b>5.1</b>	Entschädigung wird, auch wenn mehrere Pedelecs abhandengekommen oder beschädigt sind, je Versicherungsfall nur bis zur Höhe der im Versicherungsschein ausgewiesenen Entschädigungsgrenze geleistet. Für Zubehörteile nach Nr. 1.3 ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 250 EUR.
	<b>5.2</b>	<b>Ersetzt werden im Versicherungsfall bei</b>
	<b>5.2.1</b>	zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Neuwert Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles.
	<b>5.2.2</b>	beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch der Neuwert;
	<b>5.2.3</b>	Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden nach Alter des Pedelecs bzw. des betroffenen Teils ab Erstkauf gestaffelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu einem Alter von 3 Jahren 100 % der Reparaturkosten,</li> <li>• bis zu einem Alter von 6 Jahren 50 % der Reparaturkosten,</li> <li>• ab einem Alter über 6 Jahre 25 % der Reparaturkosten.</li> </ul>
		Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Entschädigungsanspruch. Restwerte werden angerechnet.
	<b>5.3</b>	Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur oder Wiederbeschaffung nachgewiesen werden (Nachweis durch Original- Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung). Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.
	<b>5.4</b>	Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
	<b>5.5</b>	Je Schadenfall gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro vereinbart. Diese Selbstbeteiligung ersetzt eine tariflich vereinbarte Selbstbeteiligung.
<b>6</b>	<b>6.1</b>	<b>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</b>

<b>Obliegenheiten</b>		
	<b>6.1.1</b>	<p>Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zu beschaffen und aufzubewahren über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Hersteller,</li> <li>• die Marke und</li> <li>• die Rahmennummer der versicherten Pedelecs.</li> </ul> <p>Anderenfalls kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Im Falle eines Diebstahls ist die Entschädigung anderenfalls auf höchstens 500 EUR begrenzt.</p>
	<b>6.1.2</b>	<p>Die versicherten Pedelecs müssen in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Pedelecs an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind oder sich in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges befinden.</p>
	<b>6.1.3</b>	<p>Der Versicherungsnehmer hat bei Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, mutwillige Beschädigung oder Unfallflucht) diese unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Sofern in Zusammenhang mit einem Schaden eine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, ist der Versicherer darüber zu informieren.</p> <p>Wenn keine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, aber weitere Personen beteiligt sind, sind diese dem Versicherer zu benennen.</p>
	<b>6.2</b>	<p><b>Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer</b></p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach Nr. 6.1, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 14 Ziffer 14.4. Satz 1 der Gothaer Gewerbe Protect (GGP) 2023 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Die Bestimmungen des §§ 14 Ziffer 14.4.1 und Ziffer 14.4.2 gelten nicht für die Geschäfts-E-Bike-Versicherung.</p>
<b>7 Kündigung der Klausel E-Bike Schutz</b>	<b>7.1</b>	<p><b>Versicherungsnehmer und Versicherer können die Klausel E-Bike Schutz jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.</b></p> <p><b>Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.</b></p>
	<b>7.2</b>	<p><b>Kündigt der Versicherer die Klausel E-Bike Schutz, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.</b></p>
	<b>7.3</b>	<p><b>In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung der Klausel E-Bike Schutz vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres steht dem Versicherer für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.</b></p> <p><b>Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden</b></p>

		<b>Beitrag Im Falle einer Kündigung des Versicherungsnehmers gem. Nr. 7.2.</b>
--	--	--

## 4. Klauseln

<b>Ausschluss eingelagerter Kundenreifen und -felgen</b>
--

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.3.2 besteht kein Versicherungsschutz für eingelagerte Kundenreifen und Kundenfelgen, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
---